

Klaus Steigleder

[84] Die Begründung der normativen Ethik

I. Die Aufgabe der Begründung einer normativen Ethik

Moralische Urteile (zumindest normativer Art) sind Urteile eines bestimmten *Status* und eines allgemein charakterisierbaren *Sinns* bzw. *Gehalts*. Moralische Vorschriften oder Normen zeichnen sich durch einen Geltungsanspruch aus, der sie von allen anderen handlungsleitenden Gesichtspunkten, Regeln oder Regelsystemen – seien es nun Absichten, Interessen oder Pläne, Regeln der Etikette oder Rechtsnormen – unterscheidet. Gegenüber solchen anderen Gesichtspunkten, Regeln und Regelsystemen beanspruchen moralische Normen für den Fall eines Widerspruchs *stets den Vorrang*. Adressat moralischer Normen sind grundsätzlich alle Handlungsfähigen. Sie sind durch moralische Normen aufgefordert, *immer* in einer bestimmten Weise zu handeln, nämlich so, dass alle ihre Handlungen den Vorschriften (einschlägiger) moralischer Normen entsprechen. Moralische Normen formulieren also strikte Verpflichtungen, die durch keine anderen Gesichtspunkte und Normen außer Kraft gesetzt werden können, sondern nur – sofern sich eine Rangordnung moralischer Normen aufstellen lässt – durch höherrangige moralische Normen selbst. Mit dem Sittlichen verbindet sich ein *kategorischer Anspruch*.

Dass es nicht nur zu einem Widerspruch zwischen moralischen Normen und anderen praxisleitenden Gesichtspunkten und Regeln kommen kann, sondern sich immer wieder auch Konflikte zwischen moralischen Normen selbst ergeben, ist eine häufige Erfahrung. Überdies werden faktisch immer wieder höchst unterschiedliche und einander widersprechende Urteile darüber getroffen, welche Handlungen sittlich erlaubt, geboten oder verboten sind. Wenn es möglich sein soll, solche Konflikte rational zu entscheiden, muss es einen die moralischen Normen selbst leitenden und übergreifenden obersten normativen Gesichtspunkt geben, der nicht nur die Vorrangigkeit moralischer Normen vor anderen Normen und handlungsleitenden Gesichtspunkten zu etablieren vermag, sondern auch die Richtigkeit sowie eine Rangordnung moralischer Normen [85] selbst: *ein oberstes moralisches Prinzip*. Moralische Normen sind gegenüber einem solchen Prinzip abgeleitete Regeln, Hilfskonstrukte sozusagen, die das

¹ in: Jean-Pierre Wils/Dietmar Mieth (Hg.), Grundbegriffe der christlichen Ethik, Paderborn: Schöningh, 1992, 84-109.

Prinzip bezogen auf bestimmte Handlungsbereiche und -typen gewissermaßen ausbuchstabieren und *insofern* an dem kategorischen Geltungsanspruch des obersten moralischen Prinzips teilhaben.

Was die Bestimmung des *Sinns* bzw. des *Gehaltes* moralischer Urteile anbelangt, so kann dieser in diesem Rahmen nur thesenhaft eingeführt werden: Alle moralischen Urteile (zumindest normativer Art) sind durch den Gesichtspunkt der (normativ) richtigen Interessenberücksichtigung bestimmt. Anders gesagt: Moralische Urteile sind (direkt oder indirekt) Urteile darüber, in welcher Weise wessen und welche Interessen im Handeln Rechnung zu tragen ist (Rechnung getragen werden soll). Wenn dies richtig ist, *dann besteht die Begründungsaufgabe der Ethik darin, ein oberstes moralisches Prinzip auszuweisen, das mit kategorischer Verbindlichkeit und inhaltlich bestimmt vorschreibt, wie Handelnde in ihren Handlungen welchen und wessen Interessen Rechnung tragen müssen.*

II. Das Problem der Begründung einer normativen Ethik

Auf den ersten Blick scheint nun alles dafür zu sprechen, dass mit der zuvor bestimmten Begründungsaufgabe der normativen Ethik eine Aufgabe benannt ist, welche die Möglichkeiten menschlicher Vernunft notwendig überfordert und deshalb unerfüllbar ist. Denn einerseits scheint es heute geradezu eine gesicherte Erkenntnis darzustellen, dass *jedweder Versuch* einer Letztbegründung prinzipiell zum Scheitern verurteilt ist. Folglich wäre auch die (Letzt-)Begründung eines obersten moralischen Prinzips prinzipiell unmöglich. Zum anderen erfahren die allgemeinen begründungslogischen Probleme auf der Ebene des Normativen gewissermaßen noch eine zusätzliche Verschärfung.

Da sich nicht (ohne weiteres) von einzelnen auf ein Allgemeines schließen lässt (Induktionsproblem), ist eine (Letzt-)Begründung *induktiv* nicht zu leisten.² Auf der Ebene des Normativen erfährt das [86] Induktionsproblem, wie Alan Gewirth herausgestellt hat, insofern noch eine Zuspitzung, als der Versuch einer induktiven Begründung eines obersten moralischen Prinzips notwendig auf eine *petitio principii* hinauslaufen muss.³ Denn um den Ausgangspunkt zu bestimmen, von dem aus die Begründung ihren Anfang nehmen soll, bedarf es schon eines normativen Auswahlkriteriums. Welches Auswahlkriterium aber auch

² Siehe z.B. K.R. Popper, *Logik der Forschung*, Tübingen ⁸1984, 3-6; ders., *Die beiden Grundprobleme der Erkenntnistheorie*, Tübingen 1979, 33-41; ders., *Realism and the Aim of Science* (=Postscript to the *Logic of Scientific Discovery* I), London u.a. 1983, 11-158.

³ Siehe A. Gewirth, *Reason and Morality* (im Folgenden abgekürzt: RM), Chicago 1978, 17-21.

immer bemüht werden mag, mit ihm würde eben jenes moralische Prinzip schon in Anspruch genommen, zu dessen Begründung man sich vorgeblich allererst anschickt.

Aber auch eine *deduktive* Letztbegründung scheint unmöglich zu sein. Jedwedes Unternehmen einer deduktiven Letztbegründung scheint nämlich unentrinnbar in eine von drei Sackgassen zu führen: entweder in einen infiniten Regress oder in einen Zirkelschluss oder in den Dogmatismus der schlichten Behauptung eines angeblich keiner weiteren Begründung bedürftigen Ausgangspunktes und damit in den unter geltungslogischen Gesichtspunkten willkürlichen Abbruch des Begründungsverfahrens.⁴ Im Blick auf die deduktive Begründung eines obersten moralischen Prinzips ergibt sich noch ein zusätzliches Problem:⁵ Das Begründende (*iustificans*) muss eine andere "Ebene" repräsentieren als die des zu begründenden moralischen Prinzips (*iustificandum*). Dessen Ebene ist aber die Ebene kategorisch-normativer Geltung. Besäße das gesuchte *iustificans* ebenso wie das *iustificandum* kategorisch-normative Geltung, so wäre es selbst und nicht das *iustificandum* oberstes moralisches Prinzip und die Frage seiner Begründung nur verschoben. Repräsentiert das *iustificans* aber eine andere Ebene als das *iustificandum*, so scheint kein Brückenschlag zur Ebene kategorischer Sollensansprüche möglich zu sein. Zwischen "Sein" und "Sollen", Tatsachen und Werten scheint es keine Verbindungswege zu geben.

[87] III. Ein zweiter Blick auf das Begründungsproblem

Es sieht also so aus, als seien deduktive Letztbegründungen nicht nur, was die Begründung eines obersten moralischen Prinzips anbelangt, sondern schlechterdings unmöglich. Wenn aber zusätzlich eine unüberbrückbare Kluft zwischen Tatsachen einerseits und Wertungen und Sollensforderungen andererseits besteht, dann entbehren normativ-ethische Annahmen und Theorien anders als etwa naturwissenschaftliche Theorien der gleichsam unabhängigen Prüfinstanz der Erfahrung. (Das Problem der Theorievermitteltheit unserer Tatsachenerkenntnis mag an dieser Stelle ausgeblendet bleiben.) Da empirische Theorien an der Erfahrung scheitern (falsifiziert werden) können, scheinen die empirischen Wissenschaften mit der fehlenden Möglichkeit deduktiver Letztbegründungen leben zu können: Sie haben sich allerdings in ihren Erkenntnisansprüchen zu bescheiden und können

⁴ Siehe Popper, *Die beiden Grundprobleme...*, a.a.O. 120-128; H. Albert, *Traktat über kritische Vernunft*, 1980, 11-15. Zur Geschichte der Entdeckung des "Trilemmas" siehe die Hinweise von V. Hösle, *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik*, München 1990, 152 (mit Anm. 14).

⁵ Siehe zum Folgenden RM, 12-16, bes. 15f.

den an der Erfahrung getesteten und durch die Erfahrung bislang nicht falsifizierten Theorien lediglich den Status eines immer nur vorläufig bewährten „Vermutungswissen“ zuschreiben.⁶ Für eine normative Ethik wäre dagegen die fehlende Begründungsmöglichkeit schlechterdings vernichtend: Die Unmöglichkeit einer wissenschaftlich normativen Ethik stünde fest und darüber hinaus müssten wir im Zusammenhang unserer sittlich-normativen Urteile aller Erkenntnisansprüche entraten.⁷

Dem „Nachweis“ der Unmöglichkeit deduktiver Letztbegründung liegt aber ein bestimmtes Begründungsmodell zugrunde, mit dem sich eine starke, jedoch uneingelöste These verbindet: Für das Argument ist die Vorstellung eines Obersatzes leitend, der als Prämisse eines Schlusses oder einer Schlusskette fungiert. Da korrekte Schlüsse wahrheitserhaltend sind, sind die abgeleiteten Schlüsse genauso wahr (oder falsch), wie es ihre Prämissen sind. Deshalb stellt sich die Frage nach der Begründetheit der Prämissen, deren „Begründung“ nach diesem Modell nur wieder erfolgen kann durch Ableitung aus allgemeineren Prämissen usw. ad in(de) finitum. Das [88] Argument vermag nun überzeugend darzulegen, dass *auf diesem Wege* eine deduktive Letztbegründung unmöglich, nicht aber, dass sie prinzipiell unmöglich ist. Denn dazu müsste gezeigt werden können, dass das zugrunde gelegte Begründungsmodell das einzig verfügbare ist. Wenn dies gezeigt werden könnte, dann wäre die Unmöglichkeit deduktiver Letztbegründungen letztbegründet, was offensichtlich selbstwidersprüchlich wäre. Wir sind also rational genötigt, uns für andere Begründungswege offen zu halten.

Ein anders gelagertes Begründungsmodell verkörpern bestimmte Arten *dialektischer* oder *reflexiver* Argumente. Ihre Begründungsstruktur besteht in dem Aufweis *notwendiger Urteile* dergestalt, dass sich *bestimmte* Urteile nicht ohne (dialektischen oder pragmatischen) *Selbstwiderspruch* bestreiten lassen. Vittorio Hösle, der in jüngster Zeit wichtige Beiträge auf dem Weg zur systematischen Klärung von Struktur und Status solcher Argumente geleistet hat,⁸ gibt als Beispiel etwa den Satz "Es gibt wahre Sätze." Es ist leicht einzusehen, dass man diesen Satz nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann. Näherhin sind die beiden Bedingungen der Apelschen "Letztbegründungsformel" erfüllt, dass er "weder ohne aktuellen Selbstwiderspruch bestritten noch ohne *petitio principii* deduktiv bewiesen werden kann."⁹ Nun können aber dialektische Widersprüche unterschiedlicher Art sein (z.B.

⁶ Vgl. dazu z.B. K.R. Popper, Vermutungswissen: meine Lösung des Induktionsproblems, in: ders., Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, Hamburg 1984, 1-31.

⁷ Wir könnten uns lediglich um Konsistenz im Rahmen unserer Urteile bemühen.

⁸ Siehe V. Hösle, Begründungsfragen des objektiven Idealismus, in: Philosophie und Begründung (Hg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg), Frankfurt/M. 1987, 212-267; ders., Die Krise der Gegenwart..., a.a.O.

⁹ K.-O. Apel, Einführung zu 'Der Ansatz von Apel', in: W. Oelmüller (Hg.), Transzendentalphilosophische Normenbegründungen (=Materialien zur Normendiskussion, Bd. 1), Paderborn 1978, 160-173, 165.

situationsgebunden oder -ungebunden, personengebunden oder -ungebunden), und entsprechend sind unterschiedliche Arten der "Notwendigkeit" zu unterscheiden.

Hösle selbst sieht bislang nur einen bestimmten ausgezeichneten Typus reflexiver Argumente für begründungslogisch relevant an, indem er wirklichen "begründungslogischen Stellenwert" nur solchen Sätzen zubilligt, die "qua Sätze, unabhängig von einer bestimmten Situation und einer bestimmten Person unhintergebar sind."¹⁰ Dafür stellt der schon angeführte Satz "Es gibt wahre Sätze" ein Beispiel dar. "Ein dialektischer Widerspruch", schreibt Hösle, "ist ein Widerspruch zwischen dem, was ein Satz *sagt* und dem, [89] was ein Satz *ist*, zwischen seinem *Inhalt* und der von ihm qua Satz vorausgesetzten *Form*."¹¹ Der Einschränkung von reflexiven Argumenten auf die strikte Reflexivität von Sätzen bzw. Urteilen liegt, grob gesagt, die Vorstellung von Notwendigkeit "in allen möglichen Welten" zugrunde. Mit dem Sittlichen ist aber (ebenfalls grob gesagt) eine Wirklichkeitssphäre bezeichnet, von der es zumindest nicht von vornherein ausgemacht sein kann, dass sie in allen möglichen Welten gilt. Wenn dies richtig ist, dann führt die Einschränkung auf strikte Reflexivität von Sätzen und Urteilen dazu, Möglichkeiten dialektischer bzw. reflexiver Begründungen auf der Ebene des *Praktischen* zu übersehen.

Die voranstehenden skizzenhaften Bemerkungen zu dialektischen bzw. reflexiven Argumenten mögen hier genügen, da im Weiteren ein solches Argument noch ausführlicher vorgestellt wird. An dieser Stelle ist lediglich noch auf folgendes hinzuweisen: Welcher begründungslose Stellenwert welcher Art dialektischer bzw. pragmatischer Widersprüche auch zukommen mag, ihnen allen ist gemeinsam, dass sie von semantischen Widersprüchen streng zu unterscheiden sind. Die Verneinung der Urteile führt nicht zu kontradiktorischen Urteilen (wie z.B. im Falle der Negation des Urteils "Alle Junggesellen sind unverheiratet"). Hösle weist zu Recht darauf hin, dass dialektische bzw. pragmatische Widersprüche deshalb auch nicht durch schlichte Formalisierung der Satzstruktur sichtbar zu machen sind.¹²

IV Die Lösung der Begründungsaufgabe der normativen Ethik durch Alan Gewirth

¹⁰ Hösle, Die Krise der Gegenwart..., a.a.O. 177.

¹¹ Hösle, Begründungsfragen des objektiven Idealismus, a.a.O. 253; Hervorhebungen dort.

¹² Siehe ebd. 253.

M.E. hat der amerikanische Philosoph Alan Gewirth die Aufgabe der Begründung einer normativen Ethik 1978 in seinem Hauptwerk "Reason and Morality" erfolgreich gelöst.¹³ Seine Entdeckung besteht darin, dass Handeln eine inhaltlich bestimmte normative Struktur besitzt, dergestalt, dass jeder Handelnde rational genötigt ist, ein bestimmtes gehaltvolles oberstes moralisches Prinzip als verbindlich anzuerkennen und dieses Prinzip nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann. Im Wege eines reflexiven Argumentes hat Gewirth nachweisen können, dass in der Perspektive jedes Handelnden bzw. Handlungsfähigen die Brücke zwischen Tatsachen und Werten immer schon geschlagen ist. Um dies zu sehen, sind zunächst der Handlungsbegriff und die Methode des Aufweises näher in den Blick zu nehmen.

1. Die konstitutiven Merkmale des Handelns

Handeln ist freiwilliges und zweck- bzw. zielgerichtetes (intentionales) Tun oder Lassen. Die beiden eng zusammenhängenden, aber unterscheidbaren Aspekte der "Willentlichkeit oder Freiheit" einerseits, der "Zweck- bzw. Zielgerichtetheit oder Intentionalität" andererseits bezeichnet Gewirth als die konstitutiven Merkmale des Handelns.¹⁴ Das Merkmal der *Freiwilligkeit* besagt, dass Handeln eine Tätigkeit ist, die *spontan*, d.h. "aus eigenem Antrieb" erfolgt und unter der Kontrolle dessen steht, der sie ausübt. Eine Tätigkeit, die Ausdruck inneren (physischen oder psychischen) bzw. äußeren Zwangs ist, stellt keine Handlung dar. Das Merkmal der Intentionalität besagt, dass Handlungen Tätigkeiten darstellen, die durch den Handelnden final bestimmt sind. Handlungen sind also Tätigkeiten oder Verhaltensweisen, die nicht nur ein *Willens-* sondern auch ein *Wissensmoment* enthalten.¹⁵ Dem Handelnden sind seine Handlungen deshalb nicht nur zurechenbar, sondern er ist hinsichtlich seiner Handlungen auch *rechenschaftsfähig*.¹⁶

Auch *Unterlassungen* stellen ein Verhalten dar, das als Handeln anzusprechen ist, sofern es die Merkmale der Freiwilligkeit und der Intentionalität erfüllt. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein handlungsfähiger Mensch stets handelt bzw. in allen seinen Äußerungen und Verhaltenweisen ein Handelnder wäre. Ein handlungsfähiger [91] Mensch besitzt eine

¹³ Diese These habe ich in meinem Buch: Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik, Tübingen 1992 (im Erscheinen), ausführlich einzulösen versucht. Dort habe ich mich auch mit den wichtigsten Einwänden gegen den Ansatz von Gewirth auseinandergesetzt.

¹⁴ Vgl. RM, 25 u. 27.

¹⁵ Vgl. O. Höffe, Sittliches Handeln: Ein ethischer Problemaufriss, in: H. Lenk (Hg.), Handlungstheorien - interdisziplinär, Bd. 2/II, München 1979, 617-641.

¹⁶ Vgl. ebd. 618f.

Disposition zum Handeln, die mit bestimmten Kompetenzen zusammengeht. Und immer, wenn er handelt, dann verhält er sich in einer Weise, die notwendig durch Freiwilligkeit und Intentionalität bestimmt ist, und immer wenn er sich in einer durch Freiwilligkeit und Intentionalität bestimmten Weise verhält, handelt er.

Dass *faktisch* die als Handeln bezeichneten Verhaltenweisen in ihren charakteristischen Momenten eine große Bandbreite ihrer Konkretisierung aufweisen, ist selbstverständlich: Wir handeln routinemäßig, mehr oder weniger überlegt, beeinflusst von mannigfachen Faktoren und unter dem Einfluss einer Vielzahl von inneren und äußeren Zwängen. Es gibt immer wieder Grenzfälle, wo es zweifelhaft, zumindest aber schwierig zu beantworten ist, ob ein Verhalten überhaupt noch die Merkmale der Freiwilligkeit und der Intentionalität erfüllt. Eine solche Bandbreite und solche Abstufungen widersprechen aber der Handlungsbestimmung nicht: Diese Vielfalt ist durch die Handlungsdefinition nicht ausgeschlossen; vielmehr ist es der Anspruch der Definition, das Gemeinsame *in* dieser Vielfalt zu erfassen.

Mit der Handlungsdefinition verbindet sich also der Anspruch, dass die Notwendigkeit der konstitutiven Merkmale nicht einfach eine "begriffliche Notwendigkeit" darstellt, die sich dem gleichsam internen Zusammenhang definitorischer Festlegung verdankt, sondern dass mit ihr etwas "begriffen" wird. Dass es sich dabei nicht einfach um einen haltlosen Anspruch handelt, lässt sich schon daran erkennen, dass wir ein durch Wissentlichkeit und Willentlichkeit bestimmtes Verhalten voraussetzen müssen, wenn nicht nur moralische Vorschriften (gleich welchen Inhalts), sondern überhaupt praktische Vorschriften sinnvoll sein sollen. Ohne den Handlungsbegriff vorauszusetzen, wäre es sinnlos, über die Frage des Sittlichen im allgemeinen und über die Begründung einer normativen Ethik im besonderen nachdenken zu wollen. Ein solches Nachdenken wäre vielmehr im strengen Sinne *gegenstandslos*.¹⁷

2. Die Methode der dialektischen Notwendigkeit

Der Aufweis der "normativen Struktur des Handelns" bedient sich der Entfaltung der beiden konstitutiven Merkmale der Freiwillig- [92] keit und der Intentionalität *aus der Perspektive des Handelnden selbst*. Entsprechend der konstitutiven Merkmale hat jedes Handeln notwendig die Struktur, dass *jemand etwas um etwas willen* tut. Wir können diese Struktur auf die Formel bringen:

X tut H wegen (eines) Z (X tut H um [eines] Z willen),

¹⁷ Vgl. RM, 26-29.

wobei 'X' für jeden beliebigen Handelnden, 'H' für jede beliebige Handlung und 'Z' für jedes beliebige Handlungsziel steht. Da Handeln immer auch ein *wissentliches* Tun ist, lassen sich Handlungen auch in Urteile des Handelnden übersetzen, die in die Handlungsstruktur gewissermaßen eingelassen sind. So entspricht der Grundstruktur des Handelns aus der Perspektive des Handelnden *notwendig* das Urteil

(1) "Ich tue X wegen (eines) Z."

Dieses Urteil ist nicht deshalb für jeden Handelnden *notwendig*, weil der Handelnde immer *expressis verbis* ein solches Urteil ausspräche oder sich selbst bei seinen Handlungen zusätzlich noch einmal ausdrücklich bewusst wäre, dass in sein Handeln ein solches Urteil gleichsam eingelassen ist. Die Notwendigkeit besteht vielmehr darin, dass der Handelnde dieses Urteil nicht bestreiten kann, ohne in einen Selbstwiderspruch zu geraten. Die hier gewählte Formulierung von Urteil (1) ist so zu verstehen, dass sie hinsichtlich der Frage offen ist, ob das Handlungsziel außerhalb der Handlung liegt oder in dieser selbst besteht – die Formulierung also beide Möglichkeiten umfasst. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Formulierung Unterlassungen, sofern diese als Handlungen anzusprechen sind, einschließt, auch wenn wir dem Urteil im Falle von Unterlassungshandlungen in der Regel wohl eine explizitere Form geben würden.

Der Begründungsweg von Gewirth besteht nun darin zu zeigen, dass, wer das Urteil (1) trifft, notwendig auch weitere Urteile treffen muss, die in Urteil (1) „impliziert“ sind. Gewirth nennt (in Anknüpfung an die älteste Verwendung der Begrifflichkeit) die Methode zu entfalten, was in einem Urteil enthalten ist, „*dialektisch*.“¹⁸ Wir kennen die Redewendung „Wer A sagt, muss auch B sagen.“ Das darin ausgedrückte Bedingungsverhältnis bezeichnet eine Notwendigkeit, gleichwohl ruht es auf einer hypothetischen Struktur auf. Wir *müssen* B eben nur sagen, *wenn* wir A sagen. Der Begründungs- [93]weg von Gewirth ist aber *nicht* an einen hypothetischen Ausgangspunkt rückgebunden. Da ein Handelnder das Urteil (1) nicht vernünftig bestreiten kann, kann er auch alle von Urteil (1) notwendig „implizierten“ Urteile nicht vernünftig bestreiten. Die Methode der Explikation der notwendigen „Implikate“ *notwendiger* Urteile bezeichnet Gewirth als die *Methode der dialektischen Notwendigkeit* („the dialectically necessary method“).

Dialektische und dialektisch notwendige Urteile sind von assertorischen Urteilen streng zu unterscheiden. Während assertorische Urteile die Form ‚p‘ besitzen, haben dialektische

¹⁸ Siehe RM, 42-47.

Urteile die Form ‚X ist der Überzeugung (meint, anerkennt, denkt etc.), dass p‘. Und dialektisch notwendige Urteile haben die Form ‚X ist logisch genötigt zu meinen (etc.), dass p‘.¹⁹ Dies lässt sich auch folgendermaßen ausdrücken: ‚Notwendiges Urteil von X: „p“‘. Veranschaulichen wir uns den Unterschied zwischen dialektischen und assertorischen Urteilen an dem Urteil ‚Z ist gut.‘ Als dialektisches Urteil meint es ‚Ich (der Urteilende) halte Z für gut‘ oder ‚Z ist für mich gut.‘ Das entsprechende assertorische Urteil ‚Z ist gut‘ hat dagegen die Bedeutung ‚Z ist schlechterdings gut‘ oder ‚Z ist objektiv gut‘.²⁰

Es wird nun, wenigstens in groben Zügen, zu zeigen sein, dass jeder Handelnde, der zu Urteil (1) genötigt ist, auch genötigt ist, in Form eines dialektisch notwendigen Urteils ein oberstes moralisches Prinzip anzuerkennen. Die Leistungsfähigkeit der Methode der dialektischen Notwendigkeit für die Begründung der normativen Ethik wird sich im Zusammenhang der Frage entscheiden, ob von der dialektischen zur assertorischen Fassung des obersten moralischen Prinzips übergegangen werden kann.

3. Die Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden

3.1. Schritt 1: Die Wertungsstruktur des Handelns

Das Urteil

(1) ‚Ich tue H um (ein) Z willen‘

impliziert zunächst in einer einfachen Weise das Urteil [94]

(2) ‚Ich will Z‘,

dieses wiederum das Urteil

(3) ‚Z ist gut‘

und das damit äquivalente Urteil

(4) ‚Z ist ein Gut.‘

¹⁹ Vgl. RM, 152.

²⁰ Siehe RM, 43f.

Während der Übergang von (1) zu (2) unproblematisch ist, ist der Übergang (2) zu (3), (4) näher in den Blick zu nehmen. Die notwendig positive Bewertung seiner Handlungsziele meint nicht schon, dass der Handelnde eine besondere Neigung verspürt, seine Handlungsziele zu verfolgen. Dies kann so sein, ist aber keineswegs notwendig der Fall. Der Handelnde kann (aus welchen Gründen auch immer) etwas tun, obwohl er eigentlich lieber etwas anderes täte. Es muss also gezeigt werden können, dass jede Handlungsintention selbst schon eine (positive) Wertung impliziert. Gewirth rekurriert dazu auf die allgemeinen Charakteristika des Wollens, das für Handlungen kennzeichnend ist: Dass der Handelnde ein bestimmtes Ziel erreichen versucht, impliziert, dass er gegenüber seinem Handlungsziel eine „befürwortende Einstellung“ („pro-attitude“) hat. An dieser „befürwortenden Einstellung“ lassen sich mindestens die folgenden drei Grundmerkmale unterscheiden: eine „*besondere Aufmerksamkeit*“ (selective attention), mit der sich der Handelnde auf das Ziel richtet; eine *Hinwendung*, in der der Handelnde es als *sein* Ziel begreift bzw. wählt; ein (wie auch immer geartetes) *Interesse* an der Erreichung des Ziels, das diese Hinwendung begleitet und aus dem heraus der Handelnde einem Ziel (gegenüber anderen möglichen Handlungsgegenständen) den Vorzug gibt, zumindest ihm nicht indifferent gegenübersteht.²¹ Die Handlungsintention lässt sich also in ein Präferenzurteil übersetzen, das als solches eine positive Wertung impliziert. Der Übergang von Urteil (3) „Z ist gut“ zu Urteil (4) „Z ist ein Gut“ ist dann unproblematisch, wenn die subjektive Perspektive beibehalten bleibt: Ein Ziel, das in den Augen des Handelnden gut ist, stellt *für ihn* ein Gut dar.

Es ist nun wichtig zu beachten, dass die wertenden Ausdrücke „*offene*“ Ausdrücke sind. Denn durch sie ist weder festgelegt, was der konkrete Gegenstand der Bewertung ist, noch nach welchen Gesichtspunkten bzw. Kriterien die Bewertung erfolgt. Das notwendige Wertungsurteil des Handelnden schließt auch in keiner Weise aus, dass der Handelnde vorher anders geurteilt hat oder später sein Urteil revidiert und der Handelnde selbst konkurrierende Wertungsgesichtspunkte hat bzw. kennt. Wenn aber der Handelnde seine jeweiligen (wirklichen) Handlungsziele als „Güter“ erachtet, dann muss er auch seine Fähigkeit, Ziele zu verfolgen und zu erreichen in einen zumindest instrumentellen Sinn als ein „Gut“ erachten. Der Handelnde ist deshalb auch zu dem Urteil genötigt

(5) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut.“

²¹ RM, 40.

Bei dem Übergang von (4) zu (5) ist ein Dreifaches zu beachten: Zunächst ist die Übertragung von Bewertungen von Zielen auf Mittel logisch nur unter bestimmten Kautelen unproblematisch.²² Um ein Beispiel von Gewirth zu nennen:²³ Nehmen wir an, ich möchte eine bestimmte Arbeitsstelle bekommen. Die einzige Erfolgsaussicht bestünde aber darin, meinen schärfsten Konkurrenten mit unsauberen Mitteln aus dem Felde zu schlagen, etwa ihn zu diffamieren. Aus der Tatsache, dass ich die Arbeitsstelle positiv bewerte, kann aber nicht schon gefolgert werden, dass ich das einzige Mittel zur erfolgreichen Zielerreichung positiv bewerte. Davon bleibt aber der Übergang von (4) auf (5) unberührt. Denn zum einen bezeichnen Handlungsziele nicht nur etwas, was ich gerne hätte, sondern was ich tatsächlich auch handelnd verfolge. Zum anderen ist die Handlungsfähigkeit eine gewissermaßen unmittelbare Komponente der Zielverfolgung selbst, weshalb hier der Schluss von der Bewertung des Zieles auf die Mittel unproblematisch ist.

Des Weiteren hat das Urteil (5) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut“ *zwei unterschiedliche Bedeutungen*: Handlungsfähigkeit kann zum einen die situations- und kontextgebundenen Voraussetzungen für die Verfolgung ganz bestimmter Ziele meinen. Zum anderen kann aber Handlungsfähigkeit ganz allgemein und grundsätzlich die *notwendigen Bedingungen jeden Handelns* bezeichnen: also Freiheit und die weiteren Fähigkeiten und Voraussetzungen für Zweckverfolgung überhaupt. Die notwendigen Bedingungen des Handelns stellen nun, drittens, für einen Handelnden bzw. Handlungsfähigen nicht nur notwendig Güter, sondern darüber hinaus auch *notwendige Güter* dar. Denn sie sind die schlechthinnigen Voraussetzungen dafür, etwas oder überhaupt etwas handelnd zu [96] erreichen und zu bewahren, was einem gut erscheint. Der Handelnde ist deshalb auch zu dem weiteren Urteil genötigt

(6) „Meine Freiheit und die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen meiner Zweckverfolgung sind notwendige Güter.“

Während nun faktisch nicht davon ausgegangen werden kann, dass Handlungen ihr Ziel auch wirklich erreichen, liegt es jedoch in der Struktur des Handelns begründet, dass der Handelnde sein Handlungsziel erreichen will, d.h.: Der Handelnde will, dass seine Handlungen *erfolgreich* sind. Deshalb stellt für den Handelnden sein Handlungserfolg notwendig ein Gut

²² Siehe RM, 43f.

²³ RM, 46.

dar und sind für ihn auch die grundsätzlichen Fähigkeiten für *erfolgreiche Zielverfolgung* überhaupt notwendige Güter.

Des Weiteren ist es wichtig zu sehen, dass wirkliche Handlungsziele seitens des Handelnden qualifiziert bewertet werden: Dies kann hier allerdings lediglich angedeutet werden.²⁴ Nicht alles, was der Handelnde nach welchen Kriterien auch immer positiv bewertet, ist deshalb für den Handelnden auch schon ein wirkliches Handlungsziel. Vielmehr muss (im Sinne einer notwendigen Bedingung) in der Wahl von Handlungszielen ein Präferenzurteil hinzutreten, das einen sowohl „rückwärts“- wie auch „vorwärts“-gerichteten Bezug auf das enthält, was der Handelnde sonst noch als Güter erachtet. Es gehört deshalb zur Logik der in die Handlungsstruktur eingelassenen Bewertungen, dass der Handelnde den „Stand“ der für ihn vorhandenen bzw. von ihm erreichten Güter erhalten und erweitern will. Dies schließt nicht aus, dass der Handelnde für die Erreichung seiner Ziele etwas einsetzen muss und will. Das angestrebte Ziel *scheint* ihm aber die „Kosten“ des Einsatzes aufzuwiegen – unbeschadet dessen, dass er dieses Urteil möglicherweise nachträglich revidiert, etwa indem er erkennt, dass er sie falsch eingeschätzt hat oder indem er einen anderen Maßstab anlegt oder für entscheidend hält.²⁵

Wenn aber der Handelnde den „Stand“ seiner Zweckerfüllung erhalten will, dann sind für ihn die notwendigen Voraussetzungen jeder Zweckverfolgung überhaupt sowie die notwendigen Voraussetzungen dafür, *überhaupt* den Stand seiner Zweckerfüllung *erhalten* und *erweitern* zu können allesamt *notwendige Güter*, die unter- [97] einander noch einmal in einer Rangordnung stehen, entsprechend ihrer Notwendigkeit für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt. Als notwendige Bedingungen für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt sind diese *Elementargüter* („basic goods“), notwendigen *Nichtverminderungsgütern* („nonsubtractive goods“) und notwendigen *Zuwachsgüter* („additive goods“) *inhaltlich invariant*. So bestehen z.B. die Elementargüter in

„bestimmten physischen und psychologischen Dispositionen, die von Leben und leiblicher Integrität (einschließlich der dazu erforderlichen Mittel wie Nahrung, Kleidung und Obdach) bis hin zu geistiger Ausgeglichenheit und einem Gefühl der Zuversicht reichen, dass man die grundsätzliche Möglichkeit besitzt, seine Ziele zu erreichen.“²⁶

Die Elementargüter sowie die notwendigen Nichtverminderungsgüter und Zuwachsgüter stellen nun für den Handelnden das dar, was für ihn in erster Linie sein „Wohlergehen“ (well-

²⁴ Siehe: Die Begründung des moralischen Sollens, a.a.O. Teil C., Kap II.2 („Zur Logik der qualifizierten Bewertung wirklicher Handlungsziele“).

²⁵ Vgl. RM, 55-57.

²⁶ RM, 54 (eigene Übersetzung).

being) ausmacht.²⁷ Verwenden wir „Wohlergehen“ in diesem bestimmten Sinn als Kürzel, so dürfen wir Urteil (6) in das notwendige Urteil des Handelnden umformulieren

(7) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter.“

3.2. Schritt 2: Die deontische Struktur des Handelns

Auf dem Weg zu dem Aufweis eines obersten moralischen Prinzips besteht nun *die* entscheidende These Gewirths darin, dass Handeln nicht nur eine evaluative, sondern auch eine deontische Struktur besitzt: Der Handelnde ist nicht nur rational dazu genötigt, seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ als notwendige Güter anzusehen. Er muss auch davon ausgehen, dass er auf diese notwendigen Güter einen *Rechtsanspruch* hat. Wie Gewirth herausgestellt hat,²⁸ gehört zu einem (Anspruchs-)Recht ein Träger und ein *Adressat*, wobei das Recht in einem *begründeten Anspruch auf etwas* gegenüber einem oder mehreren anderen besteht. Der Anspruch des Trägers kann unterschiedlicher Art bzw. *Modalität* sein. Ihm korrespondieren auf Seiten des oder der Adressaten *strikte Verpflichtungen*.

Es gehört nicht zum Begriff eines Rechtes, dass es von seinen Adres- [98] saten *faktisch* anerkannt wird, wohl aber, dass es einen normativen Anspruch *an* andere richtet. Da Rechte unterschiedlicher Art sein können, muss dieser normative Anspruch *nicht* notwendig in einem moralischen Anspruch bestehen, ein Gesichtspunkt, der für das weitere Verständnis äußerst wichtig ist. Um die These, dass jeder Handelnde logisch zu der Auffassung genötigt ist, dass er ein Recht auf seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung) hat, einzulösen, muss also weder gezeigt werden, dass ein solches Recht moralisch begründet ist, noch, dass die Adressaten eines solchen Rechtes die damit verbundenen Ansprüche anerkennen, noch, dass sie diese Ansprüche *von ihrem Standpunkt aus* anerkennen müssen. Was gezeigt werden muss, ist vielmehr, dass der Handelnde *von seinem Standpunkt aus genötigt* ist, sich in einer bestimmten Weise zu etwas berechtigt bzw. andere in einer bestimmten Weise für verpflichtet *zu halten*. Um dies zu zeigen, möchte ich aus Gründen, die ich andernorts dargelegt habe,²⁹ im Folgenden ein gegenüber der Argumentation Gewirths gewissermaßen „direkteres“ Argument vorstellen.

²⁷ Vgl. RM, 60f.

²⁸ Siehe RM, 65.

²⁹ Die Begründung des moralischen Sollens, a.a.O. Teil C., Kap. III.1.

Zwischen den Urteilen des Handelnden (a) „A ist ein Gut“ und (b) „A ist ein notwendiges Gut“ bestehen signifikante Unterschiede, und es ist *genau das*, worin sich die Urteile unterscheiden, was es begründet, dass der Handelnde von seinem Standpunkt aus genötigt ist, sich in einer bestimmten Weise zu etwas berechtigt bzw. andere in einer bestimmten Weise für etwas verpflichtet zu halten. Wiederholend sei zunächst daran erinnert, dass das Urteil (7) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter“ als Urteil einen bestimmten Status hat: Es ist für jeden Handelnden ein notwendiges Urteil, da es ein Handelnder bzw. Handlungsfähiger nur um den Preis eines Selbstwiderspruchs verneinen kann. Dass für jeden Handelnden seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ in dieser Weise unausweichlich *notwendige* Güter sind, unterscheidet nun dieses Urteil von einem notwendigen Urteil wie „Z ist ein Gut“ bzw. „A als notwendige Bedingung für mein (wirkliches) Z ist ein Gut“ in zwei Hinsichten: erstens, hinsichtlich der *inhaltlichen Bestimmtheit des Wollens*, zweitens, hinsichtlich der *Qualifikation des Wollens* selbst, also, um es anders zu formulieren, in der Bestimmtheit dessen, was gewollt wird, und in dem, *wie* das gewollt wird, was gewollt wird. [99] Es treten deshalb in Urteil (7) zwei fundamentale Notwendigkeitsbeziehungen hinzu: Zunächst ist der Gegenstand des Wollens ein notwendiger, d.h. der Inhalt der Güter ist nicht arbiträr oder variabel. Zum anderen ist die Weise des Wollens gewissermaßen eine notwendige: Die intentionale Beziehung auf ein notwendiges Gut ist nicht hypothetisch, sondern *unkonditioniert* und damit zusammenhängend *durchgehend* und *uneingeschränkt*. Die Bestimmtheit des Wollens lässt sich also dahingehend angeben, dass ein notwendiges Wollen invariant und unbeliebig ist in dem, was es will, und sich weder an Bedingungen binden noch Ausnahmen einschließen kann. Das Hinzutreten der beiden Notwendigkeitsbeziehungen in dem Urteil (b) „A ist ein notwendiges Gut“ gegenüber (a) „A ist ein Gut“ ist darin begründet, dass ein Gut sowohl eine inhaltliche wie auch eine intentionale Komponente einschließt und die Notwendigkeitsbeziehung beide Komponenten betrifft. Ein *derartig* qualifiziertes Wollen schließt aber, wie Gewirth herausgestellt hat und sogleich deutlich werden wird, vom Standpunkt des Handelnden aus ein präskriptives „Element“ mit ein.

Es ist also zunächst festzuhalten, dass das Urteil

(7) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter“

das weitere Urteil impliziert

(8) „Ich brauche meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) notwendig und ich will sie (in dieser Eigenschaft) unkonditioniert und ausnahmslos.“

In der Beurteilung von Freiheit und ‚Wohlergehen‘ als notwendige Güter sind also die *Tatsache*, dass der Handelnde seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung) notwendig bedarf, und sein unkonditioniertes und ausnahmsloses Wollen seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ (in deren Eigenschaft) eigentümlich *verschränkt*. In dieser Verschränkung von (unaufhebbarer) Bedürftigkeit und (unkonditioniertem und durchgängigem) Wollen liegt es begründet, dass der Zusammenhang zwischen Freiheit und „Wohlergehen“ und jeglichem (erfolgreichem) Handeln für den Handelnden niemals bloß des Status einer (distanziert) konstatierbaren faktischen Notwendigkeitsbeziehung haben kann, sondern der Handelnde seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ immer auch [100] in einer bestimmten Weise auf sich beziehen und für sich befürworten muss.³⁰

Nun sind aber für den Handelnden, zumindest auf Zukunft hin, seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ kein selbstverständlicher Besitz. Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ von außen beeinträchtigt werden. Andererseits kann der Handelnde für den Erhalt oder die Wiedererlangung seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ auf die Unterstützung anderer angewiesen sein. Im Folgenden sei der besseren Übersichtlichkeit wegen nur die Möglichkeit von außen kommender Beeinträchtigung in Betracht gezogen.³¹ Diese hat den Status einer Prämisse, die sich beispielsweise in dem Urteil wiedergeben lässt: „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ können (von außen) beeinträchtigt werden“. In Verbindung mit dieser unproblematischen Prämisse folgt aus:

(8) „Ich brauche meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) notwendig und ich will sie (in dieser Eigenschaft) unkonditioniert und ausnahmslos.“

(9) „Ich will unkonditioniert und ausnahmslos nicht, dass meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft) als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigt werden.“

Dem entspricht:

³⁰ Vgl. RM, 79.

³¹ Was hier ausgeblendet wird, ist allerdings für die Begründung *positiver* Rechte und Pflichten äußerst wichtig.

- (10) „Es soll ausnahmslos und uneingeschränkt nicht der Fall sein, dass meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigt werden.“

Es macht nun aber für den Handelnden einen Unterschied, worin die möglichen Beeinträchtigungen der Freiheit und des „Wohlergehens“ des Handelnden bestehen: ob diese in Handlungen und damit in der „Verantwortung“ von Handlungsfähigen liegen, die so oder auch anders handeln können, oder etwa in gewissermaßen unabwendbaren Ereignissen „höherer Gewalt“ wie beispielsweise Natur- [101] katastrophen. Solche Ereignisse, welche die Freiheit und das „Wohlergehen“ eines Handelnden massiv beeinträchtigen oder gar zerstören können, liegen außerhalb seiner Macht und außerhalb von „Verantwortlichkeiten“³² und können durch den Handelnden nicht direkt verhindert oder abgewendet werden. Der Handelnde kann allenfalls bestimmte Schutzmaßnahmen ergreifen oder die Auswirkungen solcher Ereignisse auf seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ einzudämmen versuchen. Die Machtlosigkeit des Handelnden gegenüber Ereignissen „höherer Gewalt“ ändert aber nichts daran, dass der Handelnde die Beeinträchtigungen durch solche Ereignisse unkonditioniert und ausnahmslos nicht will.

Wenn aber die möglichen Beeinträchtigungen der Freiheit und des „Wohlergehens“ eines Handelnden in der „Verantwortung“ von anderen Handlungsfähigen liegen, dann ist das unpersönliche „Es soll nicht...“ adressiert und nimmt die Form einer Aufforderung an, nicht in einer bestimmten Weise zu handeln. Als ein an alle handlungsfähigen Personen adressiertes „Du sollst nicht...“ formuliert es von Seiten des Handelnden ein unkonditioniertes und ausnahmsloses Verbot.

Der in dem Verbot sich ausdrückende Anspruch ist, erstens, *nicht überflüssig*, weil er sich auf etwas bezieht, das der Handelnde (zumindest auf Zukunft hin) nicht selbstverständlich hat. Er ist, zweitens, *sinnvoll*, weil er sich an Personen richtet, die so oder auch anders handeln und deshalb dem Anspruch überhaupt Folge leisten können. Er ist drittens, für den Handelnden *begründet*. Dies hängt mit der in Bezug auf die Freiheit und das „Wohlergehen“ des Handelnden gegebenen Verschränkung von (unaufhebbarer) Bedürftigkeit und (unkonditioniertem und ausnahmslosem) Wollen zusammen. Der Handelnde muss nämlich seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ in dem Sinne auf sich beziehen und für sich befürworten, dass er sie für sich beanspruchen muss. Denn die Notwendigkeit seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ für jegliches (erfolgreiches) Handeln ist eingebunden in ein nicht bloß hypothetisches oder fallweises, sondern durchgängiges und unkonditioniertes Wollen

³² Dass zunehmend in den Blick kommt, dass eine Reihe von „Naturkatastrophen“ durch menschliches Handeln zumindest mitverursacht sind, kann an dieser Stelle außer acht bleiben.

seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“, das keine Ausnahme zulassen kann. Der Handelnde beansprucht deshalb mit seiner Freiheit und seinem ‚Wohlergehen‘ etwas, von der er annehmen muss, dass es ihm *zukommt*.

Dies kann wie folgt näher verdeutlicht werden. Da die dem Urteil

- (10) „Es soll ausnahmslos und uneingeschränkt nicht der Fall sein, dass meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigt werden.“

mit vorausliegender Prämisse „meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ können (von außen) beeinträchtigt werden“ zu präzisieren ist zu der weiteren unproblematischen Prämisse „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ können von anderen (handlungsfähigen) Personen beeinträchtigt werden“, folgt aus (10) das – ein adressiertes Verbot ausdrückende – Urteil

- (11) Niemand darf in irgendeinem Fall meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigen.“

Dieses Urteil ist aber gleichbedeutend mit:

- (12) „Jeder ist strikt dazu verpflichtet, meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung) nicht zu beeinträchtigen.“

Wegen der Korrelation von strikten Verpflichtungen und (Anspruchs-) Rechten ist der Handelnde auch zu dem weiteren Urteil genötigt:

- (13) Ich habe ein Recht auf meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung).“

Die Urteile (8) bis (13) haben vom Standpunkt des Handelnden aus des Status notwendiger Urteile, da er keines von ihnen verneinen kann, ohne damit die jeweils vorausliegenden Urteile und damit auch das Urteil (7) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter“ zu verneinen. Da der Handelnde Urteil (7) aber nicht verneinen oder bestreiten kann, ohne sich in einen Selbstwiderspruch zu verwickeln, kann er in diesem Sinne auch die Urteile (8) – (13) nicht sinnvoll verneinen oder bestreiten. Damit ist aber die These von Gewirth eingelöst, dass der Handelnde, weil er seine Freiheit und sein ‚Wohlergehen‘ für notwendige Güter halten muss, [103] auch der Auffassung sein muss, dass er ein Recht auf diese notwendigen Güter hat.

Die hier vorgestellte Sequenz, die nachweist, dass das Urteil (7) unter Einbeziehung einer unproblematischen Prämisse für den Handelnden notwendig das Urteil (13) impliziert, ist aber gegen ein Missverständnis zu schützen: Der Nachweis wurde geführt, indem gezeigt wurde, dass der Handelnde alle anderen handlungsfähigen Personen für strikt verpflichtet halten muss, ihn nicht in seiner Freiheit und seinem „Wohlergehen“ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung) zu beeinträchtigen. Aufgrund der Korrespondenz zwischen strikten Verpflichtungen und Rechten konnte dann auf die entsprechenden Rechtsansprüche geschlossen werden. Dies heißt aber nicht, dass die Rechtsansprüche durch die strikten Verpflichtungen begründet sind. Der *Aufweis* der implizierten Rechtsansprüche ist zu unterscheiden von der *Begründung* der Rechte selbst. In Bezug auf die Korrespondenz von Rechten und Pflichten besteht ein unumkehrbares Begründungsverhältnis: Die strikten Verpflichtungen sind durch die Rechte begründet und nicht umgekehrt. Die Begründung der Rechte (und damit zusammenhängend der korrespondierenden Pflichten) liegt darin, dass der Handelnde für sich die Nichtbeeinträchtigung seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ im gezeigten Sinne gegenüber allen anderen handlungsfähigen Personen beanspruchen *muss*. *Deshalb* muss der Handelnde seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ als etwas erachten, das ihm in einer bestimmten Weise zukommt. *Dass* dies so ist, wird m.E. am genauesten deutlich auf dem Wege der einzelnen Schritte der vorgestellten Sequenz. Dies hängt damit zusammen, dass der normative Anspruch des „Zukommens“ nicht nur auf der (ihn begründeten) „Innenstruktur“ verschränkter Notwendigkeiten beruht, sondern auch des „Außenbezugs“ bedarf: Ein normativer Anspruch ist nur sinnvoll, wenn er adressiert ist. Das, *worauf* der Anspruch sich richtet, ist (mit) abhängig von den Handlungen derer, *an die* sich der Anspruch richtet. Dieser Außenbezug ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass überhaupt sinnvoll der entsprechende normative Anspruch erhoben werden kann. Deshalb kann sich der normative Anspruch des „Zukommens“ nicht ohne diesen Außenbezug aufbauen, den die Sequenz explizit macht.

[104]

3.3. Schritt 3: Die Verallgemeinerung der Rechtsansprüche zum obersten moralischen Prinzip

Der notwendige Rechtsanspruch des Handelnden stellt schon deshalb auf dieser Stufe der Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden noch keinen moralischen Rechtsanspruch dar,

weil er in der subjektiven Perspektive des Handelnden verbleibt und keinen Bezug auf die Interessen aller von einer Handlung Betroffenen, d.h. die *Empfänger* einer Handlung enthält.³³ Allerdings ist der Weg zum obersten moralischen Prinzip nicht mehr weit. Der entscheidenden Gesichtspunkt ist dabei die mit der *Begründetheit* der Rechtsansprüche gegebene Einschlägigkeit des *logischen Prinzips der Universalisierung*: Wenn das Vorliegen einer Eigenschaft *P* eine zureichende Bedingung für das Vorliegen einer Eigenschaft *Q* ist, dann gilt, dass, immer wenn *P* vorliegt, auch *Q* vorliegt.³⁴

Nun ist der Handelnde zu Urteil (13) genötigt, *weil* er ein zielverfolgender Handelnder ist und als solcher auf seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ als den notwendigen Bedingungen seiner (erfolgreichen) Zielverfolgung überhaupt angewiesen ist. Der Handelnde ist deshalb auch zu dem Urteil genötigt:

- (14) „Ich habe ein Recht auf meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung), *weil* ich ein zielverfolgender Handelnder bin.“

Aufgrund des logischen Universalisierungsprinzips ist er deshalb auch zu dem weiteren Urteil genötigt:

- (15) „Jeder zielverfolgende Handelnde hat ein Recht auf seine Freiheit und sein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung).“

Nun sind die Rechte auf Freiheit und „Wohlergehen“, von denen der Handelnde notwendig annehmen muss, dass sie ihm zukommen, Rechte gegenüber allen anderen Handlungsfähigen. Entsprechend impliziert das generalisierte Urteil (15) wegen der Korrespondenz von Rechten und strikten Verpflichtungen das ebenfalls notwendige Urteil

- (16) „Jeder Handlungsfähige ist strikt dazu verpflichtet, keinen zielverfolgenden Handelnden in seiner Freiheit und seinem ‚Wohlergehen‘ [105] (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung) zu beeinträchtigen.“

Da der Handelnde selbst ein Handlungsfähiger ist, impliziert (16) auch das notwendige Urteil

- (17) „Ich bin strikt dazu verpflichtet, keinen zielverfolgenden Handelnden in seiner Freiheit und seinem ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen seiner erfolgreichen Zielverfolgung) zu beeinträchtigen.“

³³ Siehe: Die Begründung des moralischen Sollens, a.a.O. Teil C, Kap. III.3.

³⁴ Vgl. RM, 105.

Die Begründetheit seiner Rechtsansprüche nötigt den Handelnden zu einer „Entgrenzung“ der Perspektive seines Selbstinteresses, in der sich die Sequenz bis Urteil (13) bewegt hat. Es liegt in der Konsequenz dieser „Entgrenzung“, dass der Handelnde anerkennen muss, dass die Rechte auf Freiheit und „Wohlergehen“ jedem Handelnden bzw. Handlungsfähigen *in gleicher Weise* zukommen. Entsprechend laufen die Urteile (15) – (17) auf eine logisch geforderte *Reziprozität* der Anerkennnis wechselseitiger Rechts- und Sollensansprüche hinaus, durch die inhaltlich festgelegt ist, in welcher Weise jeder Handelnde wessen und welchen Interessen Rechnung zu tragen hat: Die Freiheit und die Zielverfolgung jedes Handelnden sind durch das in einem Rechtsanspruch sich ausdrückende Interesse eines jeden anderen Handlungsfähigen an den konstitutiven Gütern ihrer Freiheit und ihres „Wohlergehens“ *normativ limitiert*. Das Ergebnis der Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden lässt sich also zunächst in dem weiteren notwendigen Urteil zusammenfassen:

- (18) „Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln.“

Dieses Urteil artikuliert in dialektischer Form das oberste moralische Prinzip. Gewirth bezeichnet es auch als das *Prinzip der konstitutiven Konsistenz* („Principle of Generic Consistency“), „da es den formalen Gesichtspunkt der Konsistenz mit dem materialen Gesichtspunkt der Rechte auf die konstitutiven Merkmale oder Güter des Handelns verbindet.“³⁵ Der Handelnde handelt notwendig in Übereinstimmung mit seinen eigenen konstitutiven Rechten auf die notwendigen Güter *seiner* Freiheit und *seines* „Wohlergehens.“ Das Prinzip formuliert also die strikte Verpflichtung des Handelnden, [106] *gleichfalls* in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten eines jeden der Empfänger seiner Handlungen zu handeln.

3.4. Schritt 4: Der Übergang von der dialektischen zur assertorischen Fassung des obersten moralischen Prinzips

Das notwendige Urteil (18) formuliert das oberste moralische Prinzip. Als dialektisch notwendiges Urteil steht es im Zusammenhang der Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden und hat die Form

³⁵ RM, 135 (eigene Übersetzung).

(I) „Jeder Handelnde ist *logisch genötigt anzuerkennen*, dass jeder Handelnde stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln soll.“

Da der Handelnde Urteil (18) nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann, ist das dialektisch notwendige Urteil (I) notwendig wahr. Ist es aber berechtigt, daraus zu folgern, dass auch das entsprechende *assertorische Urteil* (und damit die assertorische Fassung des obersten moralischen Prinzips) notwendig wahr ist? Dieses lautet:

(II) ‚Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln.‘

Ich habe anderorts ausführlich zu zeigen versucht, dass die zuletzt benannte Frage zu bejahen ist. Hier müssen einige wenige Hinweise genügen. Die Möglichkeit, von (I) auf (II) überzugehen, ist eine Besonderheit eines dialektischen Urteils *wie* (18) bzw. (I), die auf andere dialektisch notwendige Urteile nicht zutrifft. Dies kann nur dann richtig sein, wenn die logische Form dialektisch notwendiger Urteile zwar notwendige, nicht aber schon eine zureichende Bedingung für die Berechtigung ist, von einem dialektisch notwendigen Urteil auf das entsprechende assertorische Urteil überzugehen. Diese Möglichkeit bzw. Berechtigung ist vielmehr des Weiteren an den konkreten *Inhalt* des Urteils (18) und an die Weise des *reflexiven Bezugs* dieses Inhalts auf die Urteilenden, für die dieses Urteil ein dialektisch notwendiges Urteil darstellt, rückgebunden. Im Unterschied etwa zu dem Urteil (3) „Z ist gut“ ist Urteil (18) nicht „individualisiert“ bzw. „indexiert“ (im Sinne einer „offenen“ Bewertung seitens eines [jeweiligen] Handelnden zu einem bestimmten Zeitpunkt, von der Urteil (3) lediglich die allgemeine [107] Struktur darstellt), sondern erstreckt sich auf *jeden* Handelnden in der *gleichen* Weise und beinhaltet für jeden Handelnden ein durchgängiges und striktes Verpflichtetsein. Dieses ist für jeden Handelnden durch die gleichen Kriterien bestimmt und – was hier der bedeutsamste Gesichtspunkt ist – durch den Zusammenhang des Urteils (18) mit der Sequenz notwendiger Urteile für jeden Handelnden in der gleichen Weise *streng begründet*. Jeder Handelnde ist zu der Erkenntnis genötigt, dass für jeden Handelnden ein *gleicher* abschließender Verpflichtungsgrund besteht. In diesem sind eine *formale* und eine *materiale* (gehaltvolle) Seite unlöslich miteinander verflochten (was zugleich ein eigentümliches Verwobensein von Erkenntnis und Anerkenntnis bedingt): die logische Nötigung anzuerkennen, dass jeder Handelnde in der gleichen Weise bestimmte, konstitutive Rechte hat. Der Verpflichtungsgrund baut sich im Rahmen einer (Selbst-)Reflexion des

Handelnden auf, weshalb es angemessen ist, ihn als einen „*inneren* Verpflichtungsgrund“ zu bezeichnen. Mit dieser Kennzeichnung möchte ich auch hervorheben, dass es sich um einen Verpflichtungsgrund handelt, der gar nicht unabhängig bestehen kann.

Der Übergang von dem dialektisch notwendigen Urteil (I) zu dem assertorischen Urteil (II) könnte nur dann zweifelhaft sein, wenn sich zweierlei nicht ausschließen ließe: erstens, dass für den Handelnden ein von Urteil (18) in seinen (Verpflichtungs-)Implikaten *abweichender* äußerer Verpflichtungsgrund *besteht*, zweitens, dass es für den Handelnden, um überhaupt (in irgendeiner Weise) verpflichtet zu sein, eines äußeren Verpflichtungsgrundes *bedarf*. Im ersten Fall wäre der Handelnde in anderer Weise verpflichtet, als er anzunehmen logisch genötigt ist. Entsprechend wäre das assertorische Urteil (II) *falsch*. Im zweiten Fall müsste der Handelnde erst dann eine Verpflichtung anerkennen, wenn sich das Bestehen eines äußeren Verpflichtungsgrundes ausweisen lässt.

Letzteres widerspricht aber dem Ergebnis der Sequenz notwendiger Urteile (1) – (18), dass der Handelnde ein striktes Verpflichtetsein rational zwingend anerkennen muss und für den Handelnden ein *abschließender* Verpflichtungsgrund besteht. Was aber den ersten Fall anbelangt, so stellt sich sofort die Frage, ob es für den Handelnden überhaupt einen in seinen Implikaten von Urteil (18) abweichenden Verpflichtungsgrund geben kann. Denn um ein Verpflichtungsgrund *für* den Handelnden zu sein, kann er dem Handelnden zumindest nicht schlechthin äußerlich sein. Als Grund für den Handelnden muss er für dieses rational einsichtig sein, um [108] ein Verpflichtetsein des Handelnden zu begründen. Daraus folgt aber, dass es für den Handelnden keinen in seinen Implikaten von Urteil (22) abweichenden äußeren Verpflichtungsgrund geben kann. Dieser würde nämlich den Handelnden veranlassen, etwas anzuerkennen, was er nicht ohne Selbstwiderspruch anerkennen kann. Deshalb kann der fragliche äußere Verpflichtungsgrund für den Handelnden auch nicht rational einsichtig sein und folglich auch keinen Verpflichtungsgrund für den Handelnden darstellen.

Es ergibt sich, dass, da das dialektisch notwendige Urteil (I) notwendig wahr ist, auch das assertorische Urteil (II) notwendig wahr ist. Deshalb ist das oberste moralische Prinzip auch als der kategorische Imperativ zu formulieren:

*Handele stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger deiner Handlungen wie auch deiner selbst!*³⁶

³⁶ RM, 138.

Natürlich käme es nun darauf an, die Implikationen des obersten moralischen Prinzips näher zu entfalten.³⁷ Dies ist aber nicht mehr der Gegenstand des vorliegenden Beitrages. Hier ist vielmehr festzuhalten, dass mit dem Ausweis eines formal und material notwendigen obersten moralischen Prinzips die Begründungsaufgabe der normativen Ethik erfüllt ist. Die Argumente dafür, dass dessen assertorische Fassung notwendig wahr ist, haben des Weiteren die Konsequenz, dass es für jede Ethik, und damit auch für jede theologische Ethik, rational zwingend ist, dass sie als normative Ethik nur als *autonome Ethik* betrieben werden kann: sie also auf die autonome Vernunft von Handlungsfähigen gegründet sein muss.

Bibliographie (in Auswahl)

- Apel, K.-O., Das Apriori der Kommunikationsgesellschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: ders., Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt/M. 1981, 358-435.
- Gewirth, A., Art. „Ethics“, in: The New Encyclopaedia Britannica, Vol. 18, 14. Auflage (Chicago u.a. 1974), 627-648.
- [109] Gewirth, A. Die rationalen Grundlagen der Ethik (übers. v. K. Steigleder), in: Klaus Steigleder/Dietmar Mieth (Hg.), Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?, Tübingen 1990, 3-34.
- Gewirth, A., Human Rights. Essays on Justification and Applications, Chicago 1982.
- Gewirth, A., Reason and Morality, Chicago 1978.
- Gewirth, A., The Epistemology of Human Rights, in: Social Philosophy and Policy, 1,2 (1983/84), 1-24.
- Gewirth, A., Why Rights are Indispensable, in: Mind 95 (1986), 329-44.
- Höffe, O., Ethik und Politik. Grundmodelle und –probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt/M. 1979.
- Hösle, V., Begründungsfragen des objektiven Idealismus, in: Philosophie und Begründung (hg. v. Forum Bad Homburg), Frankfurt/M. 1987, 212-267.
- Hösle, V., Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik, München 1990.
- Oelmüller, W., (Hg.), Transzendentalphilosophische Normenbegründungen (=Materialien zur Normendiskussion, Bd. 1), Paderborn 1978.
- Steigleder, K., Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik, Tübingen 1992 (im Erscheinen).

³⁷ Siehe dazu RM, 199-365.

